

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freising folgende:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung  
der Stadt Freising  
(BGS-EWS)**

vom

27. Juli 2012

(geändert durch Satzung vom 23. November 2012 sowie durch Satzung vom 18. September 2015)

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Stadt Freising erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 1,7- fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 qm Grundstücksfläche ,
- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 qm Grundstücksfläche,
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 qm Grundstücksfläche.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäude Grundrisse abgerundet auf volle 10 cm).

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 2 Satz 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 2 berücksichtigten

Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche € 5,95
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche € 14,50

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche € 5,53
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche € 14,01

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche € 0,42
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche € 0,49

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand der Stadt für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anschließenden Grundstücke entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren).

## **§ 10 a Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser € 2,03.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage Wassermengen zugeführt, die nicht oder nicht vollständig über Wasserzähler erfasst werden, dann werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigen Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler des jeweiligen Wasserversorgers (z.B. Stadtwerke Freising, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd) fest zu installieren. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum zum 1.12. gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 a Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1.12. des Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) Niederschlagswasser darf nur dann als Brauchwasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen i. S. von § 10 b Abs. 5 genutzt werden, wenn eine Zähleinrichtung zur Ermittlung der Schmutzwassermenge vorhanden ist.

## **§ 10 b Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Grundstücke).

Als angeschlossen gelten solche Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss und der Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt € 0,62 pro Quadratmeter versiegelter Fläche/Jahr.

(2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen (versiegelt):  
Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 1,0

b) wasserteildurchlässige Befestigungen (teilversiegelt):  
Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss Faktor 0,5

c) wasserdurchlässige Befestigungen (durchlässig)  
Kies und Schotterflächen, Rasengittersteine Faktor 0,1

d) für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a-c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Die Ermittlung und Mitteilung der versiegelten Teilflächen der angeschlossenen Grundstücksflächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen.

Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 3 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von der Stadt festgesetzt.

(5) Flächen, die über Auffang- oder Versickerungseinrichtungen (z.B. Teiche, Rigolen, Sickerschächte und Zisternen zur Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung) entwässern, welche über einen Notüberlauf an die Kanalisation angeschlossen sind, werden wie bebauten und befestigten Flächen bemessen.

## **§ 11 Gebührensuschläge (Starkverschmutzerzuschlag)**

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer werden Einleitungsgrenzwerte für die Schmutzstoffparameter CSB (chem. Sauerstoffbedarfswert) P ges ( Phosphor ), N ges ( Stickstoff ) und TS ( Trockensubstanzgehalt ) festgelegt, die jeweils das 1,3 fache der zugrunde gelegten Schmutzkonzentrationen betragen.

Die Grenzwerte betragen für CSB 800 mg / l, für Pges 11mg / l , für Nges 56mg/ l und für TS 380 mg / l .

Bei Überschreitung mindestens eines Einleitungsgrenzwertes wird ein Zuschlag in DM / cbm auf die gesamte, im Abrechnungsjahr eingeleitete Abwassermenge nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \left( \frac{CSB-610}{610} \times 0,223 + \frac{P-8}{8} \times 0,103 + \frac{N-43}{43} \times 0,076 + \frac{TS-290}{290} \times 0,224 \right) \times B$$

wobei

CSB	in	mg CSB / l	
P	in	mg Pges / l	
N	in	mg Nges / l	
TS	in	mg TS / l	
B	in	€ / cbm	(entspricht der Kanalbenutzungsgebühr)

einzusetzen sind.

(2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer wird entsprechend der Schadstoffkonzentration ein Gebührensuschlag auf die gesamte, im Abrechnungsjahr eingeleitete Abwassermenge erhoben.

Bei Veranlagung nach der jeweils mittleren Konzentration erhöht sich die Einleitungsgebühr bei den folgenden Parametern wie folgt:

Bei Abwasser mit einer

Cadmiumkonzentration	(Cd)	von 0,1 - 0,2 mg/l	um	10 v.H.
		für alle weiteren 0,1 mg/l	um	10 v.H.

Quecksilberkonzentration (Hg)	von 0,01 - 0,02mg/l für alle weiteren 0,01 mg/l	um	10 v.H. um 10 v.H.
Chromkonzentration (Cr)	von 0,2 - 0,3 mg/l für alle weiteren 0,1 mg/l	um	5 v.H. um 5 v.H.
Kupferkonzentration (Cu)	von 0,2 - 0,3 mg/l für alle weiteren 0,1 mg/l	um	5 v.H. um 5 v.H.
Nickelkonzentration (Ni)	von 0,3 - 0,4 mg/l für alle weiteren 0,1 mg/l	um	5 v.H. um 5 v.H.

(3) Die Gebühreuzuschläge nach Absatz 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(4) Der Ermittlung der durchschnittlich eingeleiteten Schadstoffe werden in der Regel bis zu 5 Abwasseruntersuchungen (Tagesmischproben) im Jahr zugrunde gelegt. Für den Gebühreuzuschlag wird das arithmetische Mittel der festgestellten Konzentrationswerte errechnet. Zahl und Zeitpunkt der Probenahmen und Messungen werden von der Stadt bestimmt.

(5) Die Parameter CSB, Pges, und TS werden aus der homogenisierten Rohabwasserprobe, Nges aus der homogenisierten, abfiltrierten Rohabwasserprobe ermittelt.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenschildbescheids fällig.

(2) Auf die Einleitungsgebührenschild sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche

Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die nach dieser Satzung möglichen abrechenbaren Grundstücks- und Geschossflächen gelten als abgegolten, wenn sie mit Inkrafttreten dieser Satzung bereits tatsächlich vorhanden waren, ein Beitragsbescheid auf Grund einer alten, nichtigen Beitrags- und Gebührensatzung bereits erlassen und der Beitrag auch bezahlt wurde.

Freising, den 27. Juli 2012

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister